



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über **die 8. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Montag, den 09. Oktober 2017**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Vor Beginn der ordentlichen Gemeinderatssitzung besichtigten Bürgermeister Schmid sowie die Gemeinderäte die Teilfläche der Fl.Nr. 16/51, Gemarkung Arrach bzgl. des beantragten Gestattungsvertrages sowie die Friedhofstelen des gemeindlichen Friedhofes Haibühl (beide TOPs werden in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt). Weiter besichtigten die Gemeinderäte mit Bürgermeister Schmid den gemeindlichen Bauhof hinsichtlich des momentanen Baufortschrittes.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ornungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	12
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Zweiter Bürgermeister | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 4. Achatz Franz | |
| 5. Altmann Johannes | |
| 6. Aschenbrenner Matthias | |
| 7. Eckl Xaver | |
| 8. Koller Hermann | |
| 9. Lettner Harald | |
| 10. May Jürgen | |
| 11. Schmid Daniel | |
| 12. Stahl Mike | |

Entschuldigt fehlen: Weber Marion (Seniorenarbeit)
Achatz Wolfgang (berufliche Verhinderung)
Lohberger Rudolf (berufliche Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja
Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina
Weitere Anwesende: ---

Mit Schreiben vom 29.09.2017 versandt:

Zu TOP 1

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017

Tischvorlage:

Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgender TOP 10 (nichtöffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig** (12 zu 0 Stimmen) aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017.
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens in der Regenstraße 7, 93474 Arrach, Fl.Nr. 132/4, Gemarkung Arrach
 - 2.2 XXXXXX;
Einzäunung einer Fläche als Hundetrainingsplatz für Hundeschule mit Geräteschuppen auf der im Besitz der Gemeinde Arrach befindlichen Fl.Nr. 71, Gemarkung Haibühl
 - 2.3 XXXXXX;
Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Entwurfsplanung auf Fl.Nrn. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach
 - 2.4 XXXXXX;
Antrag auf Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gartengerätelagers auf Fl.Nr. 259, Gemarkung Haibühl

3. Gemeindliche Friedhofsanlage;
Diskussion und Beschlussfassung bezüglich der Erweiterung des Urnenbestattungsangebotes (weitere Urnenstelenanlage)
4. Regelung des Aufwendungsersatzes für Fundtiere aus dem Gemeindegebiet
5. Bauleitplanung;
„Außenbereichssatzung Drittzell“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungs- und Satzungsbeschluss; zum zweiten Mal auf der Tagesordnung aufgrund Aufhebung und Neufassung eines Feststellungs- und des Satzungsbeschlusses
6. Anregungen und Mitteilungen
 - 6.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 6.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5 weitere Tagesordnungspunkte

A u s f ü h r u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Der Gemeinderat Lohberger Rudolf war bei dieser Sitzung am 05.09.2017 nicht anwesend und kann deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 12 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017.

2. Baugesuche;

2.1 XXXXXX;

Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens in der Regenstraße 7, 93474 Arrach, Fl.Nr. 132/4, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartenhäuschens auf Fl.Nr. 132/4, Gemarkung Arrach.

Das Bauvorhaben ist an sich genehmigungsfrei nach Art. 57 Abs. 1 BayBO. Das Baugrundstück liegt allerdings im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-Arrach“ bzw. „Alt-Arrach, 3. Änderung“ der Gemeinde Arrach.

Das geplante Gartenhäuschen weicht wie folgt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt-Arrach“ bzw. „Alt-Arrach, 3. Änderung“ der Gemeinde Arrach ab:

- Errichtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das geplante Gartenhäuschen. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt-Arrach“ bzw. Alt-Arrach, 3. Änderung“ wird, hinsichtlich der Errichtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXX;

Einzäunung einer Fläche als Hundetrainingsplatz für Hundeschule mit Geräteschuppen auf der im Besitz der Gemeinde Arrach befindlichen Fl.Nr. 71, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung vom 03.08.2017 wurde der Antrag von Frau Wallner auf Überlassung einer gemeindlichen Wiese durch die Gemeinde Arrach als Hundetrainingsplatz durch den Gemeinderat Arrach behandelt und einstimmig genehmigt.

Mit Pachtvertrag vom 22.09.2017 wurde demnach eine Teilfläche aus Fl.Nr. 71, Gemarkung Haibühl unter der Prämisse geschlossen, dass zumindest die Einfriedung des Geländes baurechtlich genehmigt wird. Andernfalls verliert der Vertrag automatisch seine Gültigkeit, da Frau Wallner den Trainingsplatz nicht eröffnen und somit den Betrieb einer Hundeschule nicht ausüben kann.

Mittlerweile liegt der Antrag auf Baugenehmigung hinsichtlich der geplanten Einzäunung dieser Fläche als Hundetrainingsplatz für eine Hundeschule mit einem Geräteschuppen auf der verpachteten Fläche der Gemeinde, Flur-Nr. 71 der Gemarkung Haibühl vor.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich der Gemarkung Haibühl direkt an der Freizeitanlage „Seepark Arrach“.

Die Zufahrt erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Kirchenfeldweg, Flur-Nr. 80 und weiter auf der Flurnummer 71, beide Gem. Haibühl.

Die Wasserversorgung ist gesichert durch die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Arrach.

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht vorhanden, auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die Einzäunung der gemeindlichen Fläche als Hundetrainingsplatz für eine Hundeschule mit Geräteschuppen. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

2.3 XXXXXX;

Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Entwurfsplanung auf Fl.Nrn. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Anbringung von Werbeanlagen gemäß Entwurfsplanung auf Fl.Nr. 1/7, 161 und 161/1, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“; Planreife liegt seit der Abwägung in der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017 vor. Die beantragte Anbringung von Werbeanlagen entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Abweichungen genehmigt werden:

- Größere Fläche der Werbetafeln bzw. der maximalen Anlagenfläche
(Lt. Bebauungsplan dürfen einzelne Werbetafeln und sonstige flächige Werbeanlagen eine Größe von 4 m² nicht überschreiten, mit einer maximalen Anlagenfläche von insgesamt 8 m²)
- Abweichung bei Aufstellen von Fahnenmasten und Pylonen
(Das Aufstellen von Fahnenmasten und Pylonen ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder an der im Bebauungsplan festgesetzten Stelle zulässig)
- Position 2 erfolgt mittels Unterkonstruktion auf dem Vordach. Lt. Beb.Plan sind jedoch Werbeanlagen auf Dächern unzulässig.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden. Dem Gemeinderat wurde ein Plan mit den geplanten Anlagen per Beamer vorgestellt.

Der Abwasserzweckverband Lamer Winkel hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Anbringen von Werbeanlagen und erteilt eine Befreiung hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

2.4 XXXXXX;**Antrag auf Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gartengerätelagers auf Fl.Nr. 259, Gemarkung Haibühl****Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf den Neubau einer Holzlege, Schuppen und eines Gartengerätelagers am Sandbach 1, 93474 Arrach, Fl.Nr. 259, Gemarkung Haibühl. Der Schuppen wurde bereits errichtet und ist momentan eine nicht genehmigte bauliche Anlage. Dieser wurde mittlerweile mit einem Anbau einer Holzlege und eines Gartengerätelagers erweitert und soll nun nachträglich genehmigt werden.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in einem Landschaftsschutzgebiet und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Arrach.

Zur Abwasserbeseitigung besteht eine eigene Kleinkläranlage. Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den Neubau der bereits errichteten Scheune sowie den mittlerweile getätigten Anbau einer Holzlege und eines Gartengerätelagers und genehmigt das Bauvorhaben nachträglich.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

3. Gemeindliche Friedhofsanlage;**Diskussion und Beschlussfassung bezüglich der Erweiterung des Urnenbestattungsangebotes (weitere Urnenstelenanlage)****Sachverhalt:**

Vor Beginn der Sitzung fand über diesen TOP eine Vor-Ort-Begehung mit allen Gemeinderatsmitgliedern statt.

Aufgrund des weiterhin anhaltenden Trends zur Urnenbestattung wäre es erforderlich, dass wieder neue Urnenplätze zur Verfügung gestellt werden. Von den vorhandenen 24 Plätzen in den Stelen sind derzeit keine mehr frei.

Über das weitere Urnenbegräbnis-Angebot soll heute diskutiert und ein Beschluss gefasst werden.

Im Jahr 2010 erfolgte die Erstaufstellung mit 10 Urnenwürfeln. Die Kosten betragen damals insgesamt 12.140,96 € (inkl. Leihgebühr für Schalung). **Dies entspricht pro Würfel 1.214,10 €**

Folgende Erweiterungen erfolgten bislang durch die Fa. Weiher, Freiburg:

- Im Jahr 2013 8 weitere Urnenwürfel mit Kosten i.H.v. 8.400 €
(entspricht pro Würfel 1.050,00 €)
Schalung wurde hier durch den gemeindlichen Bauhof angefertigt
- Im Jahr 2014 6 weitere Urnenwürfel mit Kosten i.H.v. 7.300 €
(entspricht pro Würfel 1.216,67 €)
Schalung wurde hier durch den gemeindlichen Bauhof angefertigt

Das derzeit vorliegende aktuelle Angebot der Fa. Weiher wird dem Gemeinderat wie folgt aufgelistet:

- Erweiterung mit 4 Urnenwürfel (2 x 2) **Kosten je Würfel 2.242,26 €**
- Erweiterung mit 6 Urnenwürfel (2 x 3) **Kosten je Würfel 1.833,00 €**

Bei beiden Angeboten wurde durch die Fa. Weiher erstmals ein Mindermengenzuschlag (unter 20 Nischen) mit aufgeführt. Dieser wurde in den bisherigen Erweiterungen nicht berechnet.

Stellungnahme Bürgermeister:

Bgm. Schmid ist enttäuscht von der Preispolitik der Fa. Weiher. Seinerzeit wurden die Urnenstelen auch deshalb angeschafft, weil die Anlage jederzeit um beliebig viele Würfel bzw. Stelen erweitert werden könne. Von der Fa. Weiher wurde dies bestätigt. Es erging keinerlei Hinweis auf die plötzlich angesetzten „Mindermengenzuschläge“, welcher erst bei einer Abnahme ab 20 Würfeln entfallen.

Ein Preis von ca. 2.000 € kann seiner Ansicht nach nicht akzeptiert werden. Als Vorschlag gibt Bgm. Schmid daher bekannt, dass durch die Fa. Stocker Rudi aus Lam eventuell ein Angebot inkl. Muster als Alternative angeboten werden soll, welche sich ins Gesamtbild der Urnenanlage einfügt. Ein Entwurf liegt bereits vor – allerdings müsste da noch einiges angepasst werden. Oder man solle sich vielleicht generell Gedanken über einen zweiten Standort im Bereich des neuen Friedhofes machen (Platz dafür wäre ausreichend vorhanden).

Dieser Vorschlag gilt nur für den Fall, dass sich der Gemeinderat grundsätzlich für die Beschaffung weiterer Urnenstelen entschließt. Nach Meinung von Bgm. Schmid wäre mit der Baumbestattungsanlage ausreichend Kapazität für Urnenbestattungen im gemeindlichen Teil des Friedhofes vorhanden. Man sollte auch bedenken, dass selbst, wenn man sich für eine Erweiterung um vier oder sechs weitere Würfel entscheidet, man in zwei Jahren wieder vor dem selben Problem steht – es wird niemals ausreichend Kapazität vorhanden sein, da der Trend eindeutig in die Richtung Urnenbestattung geht. Genau für diese Art der Bestattung wäre mit der neu angelegten Fläche für Baumurnengräber ein äußerst würdiger und ansprechender, vor allem aber ein ausreichender Platz vorhanden. Man sollte sich genau überlegen, ob man mit einer Erweiterung um nur wenige Würfel nicht das Gesamtbild der Anlage versandelt.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Eckl Xaver ist der Meinung, dass die Anschaffungskosten umgelegt werden sollen (ca. 2.000 €). Nach Meinung durch Bgm. Schmid würden die Stelen dann vermutlich nicht verkauft werden.

Sowohl GR Achatz Franz als auch GR Aschenbrenner Matthias favorisieren ebenfalls die neuen Baumurnengräber. GR Achatz Franz spricht sich gegen ein „dazuflicken“ von Stelen im bisherigen Bereich aus. Freie Flächen sollen genutzt werden. GR Aschenbrenner Matthias ist der Auffassung, dass auch leere Gräber im alten Friedhof als Urnengräber genutzt werden sollen.

GR Weber Tom als auch GR Stahl Mike sind Befürworter von Stelenanlagen, notfalls auch mit einem neuen Konzept an einem neuen Standort. Nach GR Weber Tom soll eine Erweiterung jedoch bis zur Vorlage eines Musters inkl. Angebot von Rudi Stocker zurückgestellt werden.

GR Stahl Mike befürwortet ebenfalls ein neues Format an einem separaten Ort im Friedhof. Wie dieses Format dann auszusehen hätte, müsste man sich noch überlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach beschließt, im gemeindlichen Friedhof aufgrund der hohen Anschaffungskosten sowie aus ästhetischen Gründen vorerst **keine** Erweiterung des Urnenbestattungsangebotes hinsichtlich einer Urnenstelenanlage vorzunehmen. Vorrangig sollten momentan die beliebig erweiterbaren Baumgrabstätten angeboten und genutzt werden. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 11 zu 1 Stimmen**.

4. Regelung des Aufwundersersatzes für Fundtiere aus dem Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Betreuung und Verwahrung (Unterbringung und Verpflegung) von Fundkatzen und -hunden sowie die tierärztliche Betreuung und Behandlung kranker und verletzter Tiere wurde mit dem Tierfreundekreis e.V. Bad Kötzing ein Vertrag geschlossen.

Dieser Vertrag vom 14.05./10.07.2014 zur Regelung des Aufwundersersatzes für Fundtiere wurde durch den Tierfreundekreis e.V. Bad Kötzing mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt.

Das Schreiben des Tierfreundekreis e. V. wurde dem Gemeinderat Arrach durch die Geschäftsleitung verlesen.

Angeboten wird aufgrund der lt. Angabe nicht gedeckten Kosten bei Behandlungen zwei Alternativen an:

- a) **Eine Jahrespauschale mit 75 Cent pro Einwohner**
das wären künftig ca. 2.000 € pro Jahr; entspricht dem dreifachen Preis - anstelle von bislang 25 Cent pro Einwohner;
- b) **Eine Fallpauschale von 120 € pro Katze**
entspricht ungefähr dem doppelten Preis, anstelle von bislang 62 € pro Katze

Durch die Gemeinde wurde eine Auflistung ab dem ersten Vertragsjahr bis dato gefordert (mit Angaben hinsichtlich Tierarzt, Name des Finders, Datum des Fundes und Fundort); welche jedoch lt. Auskunft des 1. Vorstandes Wilfried Oexler aus Zeitgründen bis zur heutigen Sitzung leider nicht mehr aufgelistet werden konnte. Er gab jedoch ausdrücklich an, dass diejenigen Katzen, welche laufend durch eine bestimmte Gemeindebürgerin aus Arrach abgegeben werden als „Grenzfälle“ behandelt werden und teilweise in der aufgelisteten Summe nicht enthalten sind. Welcher Anteil davon berechtigt als „Fundkatzen“ waren, kann und konnte lt. Hr. Oexler nicht ermittelt werden. Diese wurden „gutmütigerweise“ angenommen und behandelt.

Bei den vom Tierfreundekreis e.V. angeführten "Fallzahlen" in Arrach handelt es sich demnach nicht nur um Fundtiere sondern zu Teilen um sog. "herrenlose Tiere". Auch dem Tierfreundekreis ist dieser Unterschied klar.

Hinsichtlich der rechtlichen Lage gibt die Verwaltung folgendes an:

- Wie vom Bayer. Staatsminister des Innern bestätigt, haben die Gemeinden entgegen einer weit verbreiteten Meinung in der Öffentlichkeit **keine allgemeine Schutzpflicht für sämtliche aufgefundenen Tiere**, und zwar auch dann nicht, wenn es um Fundtiere im Sinne des BGB geht. Zunächst ist der Finder zur Verwahrung und zur Erhaltung eines Fundtieres verpflichtet. Möchte der Finder seine Verwahrungs- und Kostentragungspflicht beenden, kann er das Fundtier bei der Gemeinde abliefern. **Eine Fundanzeige ist hierfür in der Regel nicht ausreichend (außer durch Vereinbarung ausdrücklich geregelt).**
- Das LRA Cham gab bereits im März 2015 bekannt, dass ohne Ablieferung des Fundtieres bei der Gemeinde (oder Polizeidienststelle) **keine** behördliche Verwahrungspflicht entsteht und damit die Gemeinde auch keine Kostenerstattung zu leisten hat. Auch hier wird angegeben, dass eine Fundanzeige allein in der Regel nicht ausreicht.
- Sofern die Gemeinden keine eigene Einrichtung betreiben können oder wollen, wird durch beide Behörden (Bayer. Staatsministerium sowie LRA Cham) empfohlen, durch Vereinbarungen die Unterbringung gefundener Tiere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zu ermöglichen und die Kostenerstattung allgemein zu regeln (Pauschalen). Sofern die Gemeinde eine eigene Einrichtung betreibt, sind sie natürlich verpflichtet, die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Unterbringung von Tieren einzuhalten.

Im Landkreis Cham haben ca. 10 Gemeinden eigene Zwinger im Bauhof, wo Katzen und Hunde vorübergehend untergebracht werden können. Eine etwaige tierärztliche Versorgung erfolgt durch einen Tierarzt in der Nähe.

Stellungnahme Bürgermeister:

Bgm. Schmid gibt bekannt, dass auch der gdl. Bauhof bis vor Vertragsabschluss mit dem Tierfreundekreis über einen eigenen Zwinger verfügte, welcher jedoch im Laufe der Jahre nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprach und somit entfernt wurde.

Allein für Katzen jährlich über 1.800 € aus Steuergeldern bereitzustellen, ist nicht nachvollziehbar, zumal in diesem Betrag nur Katzen, keine anderen Fundtiere (Hunde) enthalten sind. Es kann im Nachhinein auch nicht mehr überprüft werden, inwieweit die Gemeinde überhaupt für einzelne Tiere, welche seit Vertragsabschluss vom Tierfreundekreis aufgenommen, zuständig gewesen wäre. Genaue Unterlagen konnten ja leider bisher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vorschlag: Es wird ab 2018 im gemeindlichen Bauhof im Rahmen der ohnehin laufenden Baumaßnahmen eine neue Unterbringungsmöglichkeit für Fundtiere geschaffen, welche den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht; hier können sodann vorübergehend Fundtiere aufgenommen werden. Die Maßnahme wird auf jeden Fall in Abstimmung mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Cham abgewickelt.

Sofern eine tierärztliche Versorgung notwendig ist, wird dies von Fall zu Fall durch den nächstgelegenen Tierarzt durchgeführt.

Absolute Voraussetzung ist jedoch, dass es sich auch wirklich um ein Fundtier und nicht um ein „herrenloses Tier“ handelt und vom Finder die vorgeschriebene Vorgehensweise (Anzeige bei der Gemeinde Arrach bzw. Polizeiinspektion) eingehalten wird. Auf die oben genannten rechtlichen Vorgaben wird verwiesen.

Der Vertrag mit dem TierfreundeKreis e.V. Bad Kötzting sollte daher vorerst nicht verlängert werden.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Weber Tom merkt an, dass, sofern sich der GdeRat für eine Einrichtung im gemeindlichen Bauhof entscheidet, mindestens für eine Nacht ein Hund untergebracht werden muss.

GR Altmann Johannes weiß, dass sogar bei Abholung seines Hundes in der jeweiligen Einrichtung Kosten in Höhe von ca. 100 € fällig werden. Somit sind die exorbitant angestiegenen Kosten kaum nachzuvollziehen.

GR Aschenbrenner Matthias würde an die Vernunft der Katzenbesitzer appellieren. Da durch den Vertrag die Kosten vieler Kastrationen, OP's und weitere gesundheitliche Maßnahmen auf die Gemeinde abgewälzt werden merkt er an, dass doch jeder selber für sein Tier verantwortlich sei. Diese Behandlungen stellen für die Besitzer auch keinen Luxus dar – jeder Katzenbesitzer sollte so verantwortungsvoll sein, dass er seine Katze von Haus aus kastrieren lässt – damit bekäme man auch langfristig das Problem der vielen herrenlosen Katzen in den Griff.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach beschließt, vorerst **keine** der vom TierfreundeKreis e.V. Bad Kötzting vorgeschlagenen Alternativen anzunehmen. Der Vertrag endet somit zum 31.12.2017. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen, zur Unterbringung von Fundtieren im gemeindlichen Bauhof zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

5. Bauleitplanung;

„Außenbereichssatzung Drittzell“, Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungs- und Satzungsbeschluss; zum zweiten Mal auf der Tagesordnung aufgrund Aufhebung und Neufassung eines Feststellungs- und des Satzungsbeschlusses

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.09.17 Kenntnis von den bei der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen genommen, diese abgewogen und - unter Berücksichtigung der gewünschten Reduzierung des Geltungsbereichs - die Außenbereichssatzung Drittzell gemäß § 35 Abs. 6 i.V. mit § 35 Abs. 2 BauGB erlassen.

Nachdem die beschlossene Satzung in der Tageszeitung abgebildet war, hat der Eigentümer der Fläche, die nach der Abwägung aus dem Geltungsbereich genommen wurde, in der Verwaltung der Gemeinde Arrach vorgesprochen. Mit der angeratenen Reduzierung der Abgrenzung des Geltungsbereichs auf seiner Flurnummer 228 besteht von Seiten des Herrn Nagler keinerlei Einverständnis. Herr Nagler bestreitet, die durch GR Koller getätigte Aussage in der letzten GRS „er spreche im Namen von Herrn Nagler“ gemacht zu haben.

Die zusätzliche Hereinnahme der unbebauten Fläche, insbesondere hier die Teilfläche von Herrn Nagler, kann in Bezug auf die Beschlussfassung vom 05.09.17 jedoch noch geringfügig erweitert werden. Dies ergab eine Rücksprache mit Herrn Aschenbrenner vom Landratsamt Cham, laut dessen Aussage es sich dabei ohnehin um eine Gartenfläche handelt, die bereits baulich vorgeprägt ist. Da noch keine Bekanntmachung der erlassenen Außenbereichssatzung gemäß der

Sitzung am 05.09.17 erfolgt ist, kann die Abgrenzung des Geltungsbereichs neu festgelegt werden. Der entsprechende Abwägungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss muss geändert / neu gefasst werden.

GR Koller Hermann erläutert die Sachlage kurz aus seiner Sicht. Demnach handelt es sich um ein Missverständnis, welches nun geklärt werden soll. Die Aussage von ihm, er habe in der letzten GRSitzung gesagt „er spreche im Namen von Herrn Nagler“ entspreche nicht der Tatsache. GR Koller war der Meinung, dass Herr Nager durchaus mit der Herausnahme der Fläche leben kann. Herr Nagler versicherte ihm gegenüber, dass er keine Bauabsicht habe und mit diesem Umstand leben könne.

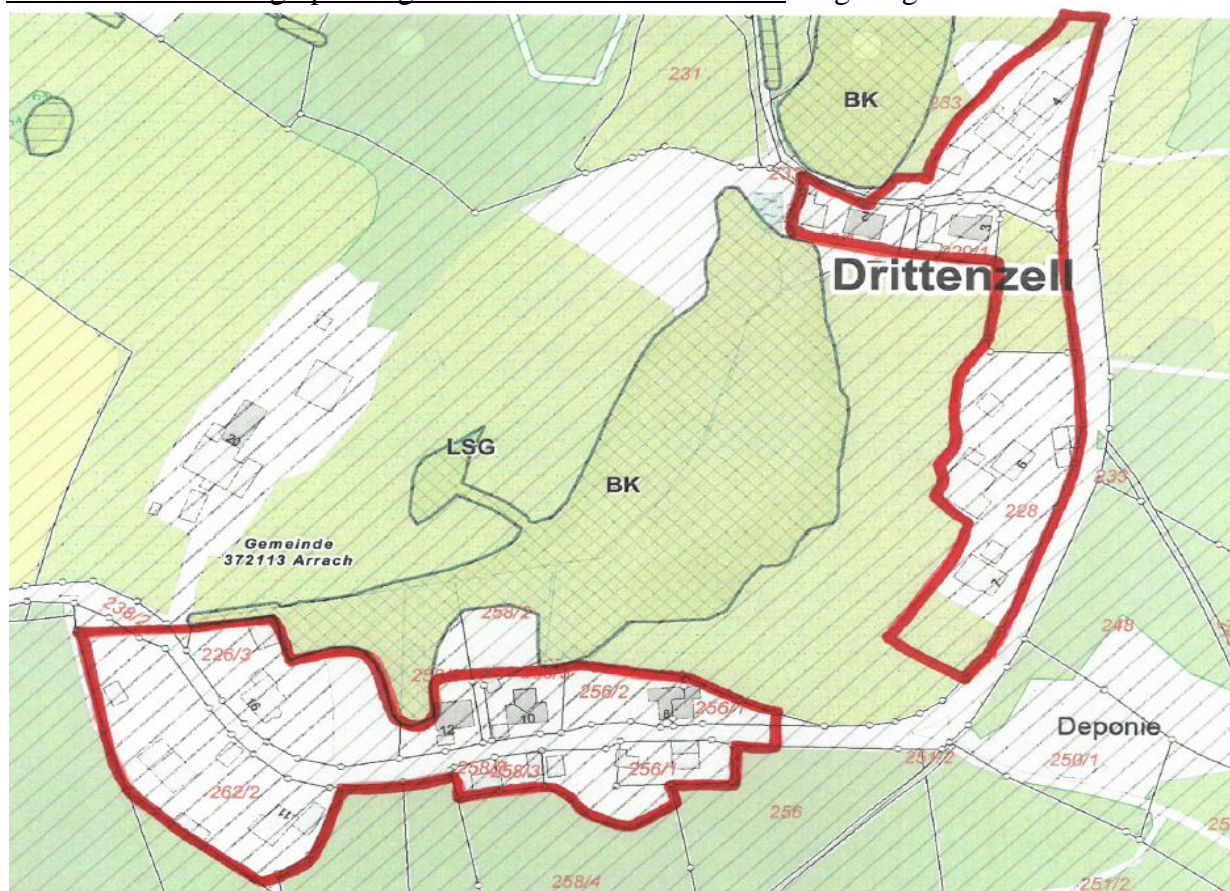
Gefasst wurde anschließend folgender

Beschluss:

Der in der Gemeinderatssitzung am 05.09.17 gefasste Abwägungsbeschluss hinsichtlich der Stellungnahme des LRA Cham, Sachgebiet „Naturschutz- und Landschaftspflege“ zum Erlass der Außenbereichssatzung Drittzell wird aufgrund des Widerspruchs von Herrn Nagler aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

Dem Gemeinderat wird durch Bgm. Schmid folgende neue Abgrenzung des Geltungsbereichs - Tatsächliche Nutzung / planungsrelevante Daten M 1:2000 aufgezeigt:





Folgender neuer Abwägungsbeschluss bzgl. der Stellungnahme des LRA Cham, Sachgebiet „Naturschutz- und Landschaftspflege“ wird wie folgt gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach wägt hinsichtlich der vorgebrachten Stellungnahme wie folgt ab:

Die biotopkartierten Flächen sind ohnehin nicht betroffen, der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung geht an den Biotopgrenzen entlang.

Die zusätzliche Hereinnahme von unbebauten Flächen - insbesondere hier die Teilfläche der Flur-Nr. 228 im Westen der Deponie, gleich der Fläche im Süden der Haus Nr. 7 – wird, anders als vorgeschlagen, gemäß der neuen Skizze, reduziert. Diese geringfügige Erweiterung des eigentlichen Vorschlages des Sachgebietes „Naturschutz und Landschaftspflege“ erfolgt, da es sich ohnehin um eine Gartenfläche handelt, die bereits baulich vorgeprägt ist.

Alle sonstigen Abgrenzungen der Außenbereichssatzung werden wie in der Fassung vom 21.06.17 übernommen. Aufgrund der Reduzierung bei der Teilfläche 228 werden die Pläne für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dementsprechend abgeändert.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

Nach der durchgeführten Abwägung der eingegangenen Stellungnahme des LRA Cham und der erneuten Änderung des Geltungsbereichs aufgrund des Widerspruchs des Eigentümers Nagler ergeht nach Absprache mit dem Landratsamt Cham folgende Aufhebung des Satzungsbeschlusses:

Beschluss:

Der in der Gemeinderatssitzung am 05.09.17 gefasste Satzungsbeschluss unter Berücksichtigung der Reduzierung des Geltungsbereiches wird aufgrund des Widerspruchs von Herrn Nagler aufgehoben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

Sodann wird folgender neuer Satzungsbeschluss gefasst:

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der erneuten Änderung des Geltungsbereichs und erlässt, unter Berücksichtigung der Vorsprache des Herrn Nagler und der nochmaligen Rücksprache mit Herrn Aschenbrenner vom Landratsamt Cham die Außenbereichssatzung „Drittzell“ gemäß § 35 Abs. 6 i.V. mit § 35 Abs. 2 BauGB. Mit der Bekanntmachung soll die Außenbereichssatzung in Kraft treten.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

6. Anregungen und Mitteilungen

6.1 Bürgermeister und Verwaltung

6.1.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Die vom GR am 03.08.2017 beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2017 wurden am 28.08.2017 von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Cham geprüft und am 04.09.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Mit Schreiben vom 04.09.2017, Az. Komm1-941.2 (2017) hat das Landratsamt Cham nach Art. 71 Abs. 2 GO den in der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 167.385,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Prüfbericht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 28.08.2017 und die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.09.2017 sind dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu geben.

Dem Gemeinderat wurden beide vorgenannten Schreiben verlesen und wurden somit vom gesamten Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

6.1.2 Zufahrt Küfner

Nachdem GR Aschenbrenner Matthias sich Bedenkzeit bezügl. seiner Zustimmung zur provisorischen Instandsetzung der Zufahrt Küfner erbeten hatte, ergeht abermals die Frage, ob die Zufahrt zumindest notdürftig repariert werden kann. Bgm. Schmid hat sich vor Ort ein Bild des Straßenzustandes gemacht. Ein normaler PKW wird zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen, wenn der Fahrer die Zufahrt nutzt, ohne auf die großen Schlaglöcher und tiefen Spurrillen zu achten. Bgm. Schmid hat sich auch die von Herrn Aschenbrenner angesprochene Zufahrt zu seinem Waldgrundstück angesehen, welche durch die Familie Küfner an Herrn Aschenbrenner verbrieft werden sollte. Wie sich die Lage darstellt, verläuft direkt neben dem Anwesen Küfner der öffentliche Weg, welcher nur ca. 10m vor dem Waldstück Aschenbrenner endet. Die restlichen 10m müssen auf dem Grundstück Altmann zurückgelegt werden – allerdings führt der öffentliche Weg ohne Unterbrechung an dieser Stelle weiter. Auf dem Grundstück Küfner befindet sich keinerlei Möglichkeit und nach Sachlage auch keinerlei Veranlassung, eine weitere Zufahrt zu schaffen. Es ergeht deshalb nochmals

die dringende Bitte – auch um die unbeteiligten Mieter der Fam. Kufner nicht als Leidtragende des Streits dastehen zu lassen, ein Einverständnis zur Instandsetzung der Zufahrt zu geben.

GR Aschenbrenner Matthias gab nach seiner erbetenen Bedenkzeit während der letzten GdeRatssitzung keine Entscheidung bekannt. Er ist der Auffassung, dass die Ehegatten Kufner selber an ihn herantreten müssten. Dies sei seiner Meinung nach eine Privatsache und gehört nicht im Gremium behandelt. Bgm. Schmid bräuchte hier keinen „Dolmetscher“ zu spielen.

Bgm. Schmid merkt an, dass die Angelegenheit sehr wohl auch die Gemeinde betrifft zumal ein öffentlicher Weg im besagten Bereich eingetragen ist.

Trotzdem wird er die Meinung des GR Aschenbrenner an die Ehegatten Kufner so weitergeben. Da eine Vermittlung durch die Gemeinde offensichtlich – entgegen der Absprache in der letzten Sitzung - nun plötzlich nicht mehr gewünscht wird, wird diese Angelegenheit daher vorerst ad acta gelegt.

6.1.3 Gewerbegebiet Arrach Mitte; Sachstand

Am 04.10.2017 erreichte die Gemeinde Arrach ein Anruf des Bayerischen Staatsministeriums. Demnach bat Herr Dr. Albert um ein Gespräch hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens „GE Arrach Mitte“. Ziel des Gespräches sollte eine „einvernehmliche Lösung“ zwischen den Parteien (Gemeinde Arrach und Lemberger Albert) sein.

Hintergrund des Anrufes ist ein Schreiben vom 19.09.2017 der Kanzlei Taylor&Wessing an das Ministerium, mit der Bitte, dass die Oberste Landesplanungsbehörde, sprich das Ministerium, auf die Gemeinde Arrach einwirkt und anrät, den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ vor dem Satzungsbeschluss in einer den Vorgaben des LEP 2013 entsprechender Weise anzupassen.

Während des Gesprächs stellte sich heraus, dass Herr Dr. Albert durch Taylor&Wessing weder über den Baufortschritt (REWE ist bereits mitten im Bau, Wertstoffhof der Kreiswerke ebenfalls) im Gewerbegebiet noch über die bereits erfolgten Abwägungsbeschlüsse der eingegangenen Stellungnahmen durch den Gemeinderat Arrach in Kenntnis gesetzt wurde.

Nachdem durch die Geschäftsleitung der aktuelle Stand über das Bauleitplanverfahren mitgeteilt wurde (Zurückstellung des Satzungsbeschlusses aufgrund nochmaliger Änderung im Entwurfes des Beb.Planes hinsichtlich des Bedachungsmaterials aufgrund Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. sowie Abstimmung mit der zu erwartenden neuen Fassung des LEP usw.), wurde das angedachte Gespräch als nicht mehr für sinnvoll erachtet.

Nichtsdestotrotz ziehen Verwaltung und Bgm. Schmid dennoch ein diesbezügliches Gespräch in nächster Zeit in Erwägung, um Herrn Dr. Albert auch die Sicht der Gemeinde darzustellen, da der Eindruck besteht, dass von Seiten des Klägers nur unvollständige Informationen an das Ministerium weitergegeben wurden.

Desweiteren teilt Bgm. Schmid dem Gemeinderat mit, dass die Kreiswerke Cham als Bauherr zuversichtlich sind, den mittlerweile im Bau befindlichen Wertstoffhof hoch heuer fertigstellen zu können.

6.1.4 Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen für 2017

Aufgrund der vom GR am 02.08.2016 beschlossenen jährlichen Zuwendung zur Förderung der Jugendarbeit für Vereine der Gemeinde Arrach wurden anhand der Richtlinien der Gemeinde Arrach für die Jugendförderung vom 17.08.2016 alle Vereine

durch die Verwaltung angeschrieben, dass auch in 2017 eine diesbezügliche Förderung beantragt werden kann. Fristende dieser Antragstellung war der 30. September.

Bgm. Schmid bedauert es sehr, dass von den 16 angeschriebenen Vereinen lediglich 3 die Möglichkeit nutzten und ihren Antrag mitsamt allen Unterlagen zur Prüfung einer Zuwendung vorlegt haben. Da Jugendarbeit in vielen Vereinen großgeschrieben wird, appelliert er daher nochmal an alle Vorsitzenden bzw. Spartenleiter, zumindest ab dem nächsten Jahr diese freiwillige Art der Zuwendung durch die Gemeinde Arrach zu nutzen. Nutznießer sind natürlich die drei antragstellenden Vereine, welche sich über einen schönen Zuschuss – nur geteilt durch drei – freuen können.

Somit konnten folgende Vereine in 2017 finanziell gefördert wurden:

- SC Arrach-Haibühl 1946 e.V. 543,69 €
- d`Riedlstoana Arrach 758,16 €
- FC Ottenzell e.V. 698,15 €

6.1.5 Verleihung der kommunalen Verdienstmedaille an Gemeinderat Franz Achatz

Bgm. Schmid gibt bekannt, dass an GR Franz Achatz für seine langjährige Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Arrach am 24.10.2017 die kommunale Verdienstmedaille in Bronze von H. Staatsminister Joachim Hermann im Spiegelsaal der Regierung der Oberpfalz in Regensburg ausgehändigt wird.

Auch im Namen des Gemeinderates gratuliert Bgm. Schmid Herrn GR Franz Achatz bereits im Vorfeld zu dieser hohen Auszeichnung.

6.1.6 „Bürgerhilfe Arrach“

Bgm. Schmid gibt gegenüber dem Gemeinderat den offiziellen Start der gegründeten „Bürgerhilfe Arrach“ bekannt. Der Initiator dieser Aktion, Bürgermeister Schmid sowie seine beiden Stellvertreter Toni Münsterer und Thomas Weber als auch die Geschäftsleiterin Tanja Altmann gehören diesem Gremium an.

Hintergrund sind Hilfsaktionen, welche außerhalb des gemeindlichen Haushalts mit benötigten Spendengeldern durchgeführt werden können. Alle in Not geratenen Mitbürger aus dem Gemeindebereich Arrach, welche finanziell oder auch durch Sachspenden Unterstützung benötigen, können sich jederzeit an diese Gruppe wenden. Ein Bedarf ist nicht nur im Ausland so Schmid, sondern auch im Gemeindegebiet sichtbar. So konnten bereits Sachspenden wie bspw. ein Rollstuhl, ein Duschstuhl, welcher von der zuständigen Krankenkasse abgelehnt wurde, oder ein Roller übergeben werden.

Weil die „Bürgerhilfe Arrach“ keine gemeinnützige Einrichtung im abgabenrechtlichen Sinne darstellt, dürfen leider keine Spendenquittungen ausgestellt werden. Man hoffe trotzdem auf bereitwillige Spender. Es wird auch der Gemeinderat gebeten, sich in der Nachbarschaft umzuhören, um eventuell Hilfsbedarf zu erkennen. Natürlich wird absolute Diskretion zugesichert.

Ein ausführlicher Bericht mitsamt Spendenkonto erfolgt in nächster Zeit in den Tageszeitungen.

6.1.7 Termin Bürgerversammlung

Bgm. Schmid gibt den Termin für die nächste Bürgerversammlung bekannt. Diese findet statt am Freitag, den 03.11.2017, 19.00 Uhr im Gasthaus Achatz Klaus in Ottenzell. Einladung ergeht hierzu herzlich an den Gemeinderat sowie an die gesamte Bevölkerung.

6.2 Gemeinderat

GR und zweiter Bgm. Toni Münsterer gibt die Termine für die örtlichen Rechnungsprüfungen der Jahresrechnungen 2015 und 2016 wie folgt bekannt:

- für das Jahr 2015: 02.11.2017
- für das Jahr 2016: 16.11.2017

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin